

Kreisstadt



Eschwege

Der Friedhofsausschuss

Friedhofsordnung für den Friedhof Höhenweg in Eschwege

Inhalt:

§ 1 EIGENTUM UND ZWECKBESTIMMUNG	2
§ 2 FRIEDHOFSAUSSCHUSS.....	2
§ 3 FRIEDHOFSVERWALTUNG.....	2
§ 4 VERHALTEN DER FRIEDHOFSBENUTZER	2
§ 5 EINZELVORSCHRIFTEN	2
§ 6 GEWERBLICHE ARBEITEN.....	3
§ 7 BESTATTUNG DURCH EINEN GEISTLICHEN.....	3
§ 8 ANDERE BESTATTUNGSFEIERN UND STONSTIGE VERANSTALTUNGEN	3
§ 9 ANMELDUNG DER BESTATTUNG	4
§ 10 RUHEFRIST	4
§ 11 UMBETTUNGEN.....	4
§ 12 SÄRGE UND URNEN.....	4
§ 13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER GRABSTÄTTEN.....	5
§ 14 ERLÄUTERUNG DER GRABSTÄTTEN.....	5
§ 15 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE UND WAHLMÖGLICHKEITEN	8
§ 16 GRABMALGENEHMIGUNGSERFORDERNIS	9
§ 17 EINEBNUNG VON GRABSTÄTTEN	9
§ 18 GRABZEICHEN.....	10
§ 19 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN	10
§ 20 BENÜTZUNG DER FRIEDHOFSHALLE	11
§ 21 TRAUERFEIERN	11
§ 22 ALTE RECHTE.....	11
§ 23 GEBÜHREN.....	11
§ 24 INKRAFTTRETEN.....	11

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO–VaufG) vom 04. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Eschwege am 04.12.2014 folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht im Eigentum der Kreisstadt Eschwege.
2. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die in Eschwege verstorben sind, die bei ihrem Tod Einwohner der Kreisstadt Eschwege waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 2 Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus einem vom Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden zu benennenden Pfarrer als Vorsitzenden, dem Bürgermeister als stellvertretenden Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, von denen je vier vom Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden und von der politischen Gemeinde bestimmt werden.

Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt Kassel.
Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Polizeibehörde.

§ 3 Friedhofsverwaltung

1. Die laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Friedhofes werden der Kreisstadt Eschwege übertragen.
2. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse, die von der Stadtkasse der Kreisstadt Eschwege als Sonderkasse geführt wird. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofes zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird vom Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
3. Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der bestatteten Verstorbenen, das, getrennt nach Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen und den Tag der Bestattung enthält.

§ 4 Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
Unabhängig davon sind Eltern oder Erziehungsberechtigte für angerichtete Schäden oder Unfälle ihrer Kinder voll verantwortlich.

§ 5 Einzelschriften

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle),
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,

5. Schriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
6. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
7. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
8. zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
9. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Grabpflegearbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder schwerwiegend gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen durch gewerbliche Arbeiten nicht gestört werden.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen.
Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Ausgebaute Einfassungen, Fundamente oder Grabsteine sind außerhalb des Friedhofs ordnungsgemäß zu entsorgen
6. Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, ein Mitglied der Friedhofsverwaltung oder Friedhofspersonal um Hilfe zur Erlangung von Aufträgen anzufragen; hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.
7. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliederstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen durch einen Geistlichen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers. § 8 gilt entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grab niedergelegt werden.

§ 8 Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen sollen beim Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Bestattung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Ge-

fahr besteht, dass die Ansprache oder die musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt.

Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
3. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 30 und bei Feuer- / Sternenkinderbestattungen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
5. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
6. Umbettungen von Urnen aus dem Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen oder dem Grabfeld „Sternenkinder“ sind nicht zulässig

§ 12 Säрге und Urnen

1. Säрге müssen ihrer Beschaffenheit den Vorschriften des Bestattungsgesetzes sowie der Bestattungsverordnung entsprechen.
2. Säрге dürfen nur aus sich völlig zersetzendem Material (z. B. Holz) bestehen. Werden Leichen in besonderen Fällen in Metallsärgen überführt, so dürfen sie nur an besonders dafür vorgesehenen Stellen auf dem Friedhof beigesetzt werden. Diese bestimmt die Friedhofsverwaltung.

3. Urnen, mit Namen und Daten der Verstorbenen versehen, werden von der Friedhofsverwaltung zur Beisetzung oder bei Umbettungen auf einen anderen Friedhof zum Versandt freigegeben.
4. Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch sich im Erdreich völlig zersetzendem Material bestehen.
In Anonyme Urnengrabstätten dürfen nur Bio-Urnen, aus schnell vergänglichen Stoffen beigesetzt werden, Überurnen sind bei dieser Grabart nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 13 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

Grabstätten werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles überlassen.

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in

Reihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Urnengrabstätten
Wiesen - Reihengrabstätten
Wiesen - Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengrabstätten
Sternenkinder

2. Die Grabstätten sind Eigentum der Kreisstadt Eschwege (§ 1). An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden.
3. Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.
4. Auf Antrag darf eine Urne in einer Wahl- oder Reihengrabstätte gegen die Zahlung einer Gebühr (§ 22) beigesetzt werden.

Es können beigesetzt werden:

- a) in jeder unbelegten Wahlgrabstelle 5 Urnen,
- b) in jeder bereits durch Erdbestattung belegten Wahlgrabstelle 3 Urnen.

In belegten und unbelegten Reihengräbern können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, jedoch längstens 10 Jahre nach Überlassung des Reihengrabes.

5. Ein Anspruch auf Erwerb, Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
6. Den Auftrag zum Ausheben und Verfüllen von Grabstätten erteilt die Friedhofsverwaltung.
7. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
8. Die Grabstellen müssen bei Erdbestattungen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 14 Erläuterung der Grabstätten

1. Reihengrabstätten

sind Grabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und erst im Sterbefall für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abgegeben werden.

Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

Das Ende der Nutzungsdauer wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Eine schriftliche Mitteilung an die Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.

a) Größe der Reihengrabstätten

für Erwachsene	Länge 1,75 m	Breite 0,75 m
für Kinder bis zu 5 Jahren	Länge 1,00 m	Breite 0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

b) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Reihengrabstätten.

2. Wahlgrabstätten

werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes und erst im Sterbefall vergeben.

Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung für mindestens einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehrere Zeiträume zu je 5 Jahren bis zu einer Höchstdauer von 40 Jahren wieder erworben werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Wiedererwerbs- oder Verlängerungsantrages aufzufordern.

a) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht für mindestens diesen Zeitraum zu verlängern. Auf Antrag ist auf Wunsch auch eine weitergehende Verlängerung zu mehrere Zeiträume, dann zu je 5 Jahren, bis zu einer Höchstdauer von 40 möglich. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

b) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen. Eine schriftliche Mitteilung an die Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.

c) In einer Wahlgrabstätte dürfen nur der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebensgefährte des Nutzungsberechtigten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur an vorgenannte Angehörige übertragen werden.

Erwerber einer Wahlgrabstätte sollen für den Fall des Ablebens eine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Diese ist aus dem vorgenannten aufgeführten Personenkreis zu benennen.

Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in §14 Abs. 2 c) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der/des Verstorbenen über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die/der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer/eines Nutzungsberechtigten, auf die/den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 14 Abs. 2 c) genannten Reihenfolge über.

d) Größe der Wahlgrabstätten

Die Mindestgröße beträgt: Länge 2,50 m Breite 1,20 m

3. Urnengrabstätten

sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Sterbefall zur Beisetzung einer Urne für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren abgegeben werden.

Auf Antrag dürfen in einer Urnengrabstätte gegen die Zahlung einer Gebühr (§ 22) weitere Urnen beigesetzt werden, bis zu einer Anzahl von maximal 3 Urnen. Die Beisetzung einer zweiten und dritten ist jedoch nur möglich, wenn die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht nicht überschreitet. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Das Ende der Nutzungsdauer wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Eine schriftliche Mitteilung an die Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.

a) Größe der Urnengrabstätte

Länge 1,00 m Breite 1,00 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

b) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

4. Wiesen-Reihengrabstätten

sind Grabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und erst im Sterbefall für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abgegeben werden. Die entstehenden Pflegekosten sind in der Erwerbsgebühr enthalten. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

Das Ende der Nutzungsdauer wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Eine schriftliche Mitteilung an die Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.

a) Wiesen-Reihengräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt. Die Kosten für die Pflege sind in der Erwerbsgebühr enthalten. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals, nach Ablauf des Nutzungsrechts, sind ebenfalls in der Erwerbsgebühr enthalten.

b) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Wiesen-Reihengrabstätten.

5. Wiesen-Wahlgrabstätten

werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes und erst im Sterbefall vergeben.

Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung für mindestens einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehrere Zeiträume zu je 5 Jahren bis zu einer Höchstdauer von 30 Jahren wieder erworben werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Wiedererwerbs- oder Verlängerungsantrages aufzufordern.

a) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht für mindestens diesen Zeitraum zu verlängern. Auf Antrag ist auf Wunsch auch eine weitergehende Verlängerung zu mehrere Zeiträume, dann zu je 5 Jahren, bis zu einer Höchstdauer von 30 möglich. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

b) Wiesen-Wahlgräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer des Nutzungsrechtes gepflegt. Die Kosten für die Pflege sind in der Erwerbsgebühr enthalten. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals, nach Ablauf des Nutzungsrechts, sind ebenfalls in der Erwerbsgebühr enthalten.

c). Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Wiesen-Wahlgrabstätten.

6. Anonyme Urnengrabstätten

sind nicht gekennzeichneten Urnenreihengrabstätten und werden für die Dauer der Ruhefrist angelegt.

Die Beisetzung erfolgt auf Rasenflächen, auf denen dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesen Feldern sind nur Urnenbestattungen zulässig. Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Grabfelder werden im Rahmen der Grünflächenpflege von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

Die Kosten für die Pflege der Grabstätten sind in der Erwerbsgebühr enthalten.

7. Sternenkinder

Die Anlage der Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder, die sterben bevor sie geboren sind und nicht der Bestattungspflicht unterliegen. Die Ruhestätte für Sternenkinder sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an solch einer Grabstätte ist nicht möglich.

a) Für die Beisetzung der Sternenkinder stellt die Friedhofsverwaltung unentgeltlich Reihengrabstätten auf einem besonderen Grabfeld zur Verfügung. Größe, Form und räumliche Anordnung dieser Grabstätten sind fest vorgegeben. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet. Das Grabfeld ist als Rasenfläche angelegt und enthält eine zentrale Gedenkstätte.

b) Die pflegefreien Reihengrabstätten für Kleinsärge an der Sternenkinder-Gedenkstätte dienen jeweils der Aufnahme von Fehlgeburten. Das Ablegen persönlicher Erinnerungsstücke (Kuscheltiere etc.) ist nicht gestattet. Blumenschmuck, Kerzen, Grablichter etc. sind nur an der zentralen Gedenkstätte in Erinnerung an die Sternenkinder niederzulegen.

c) Die Beisetzungen von Sternenkindern finden in der Regel zweimal jährlich im Rahmen einer Gemeinschaftsbestattung statt.

d) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung für die Bestattung und die Trauerfeier sind laut Beschluss des Friedhofsausschusses vom 03.12.2013 kostenfrei.

e) Die Maße der Reihengrabstätten für „Sternenkinder“ betragen: Breite 0,60 m – Tiefe 1,00 m.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. In den Grabfeldern für Wiesen-Grabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften. Bei dieser Grabart ist das Errichten eines stehenden Grabmals vorgeschrieben. Das Grabmal muss auf einer erdbündigen Sockelplatte befestigt werden. Der Abstand zwischen den Außenmaßen des Grabsteins und dem äußeren Plattenrand muss 15 cm betragen. Die Platte dient neben der Befestigung des Grabmals ausschließlich als Mähkante. Die Maße der Sockelplatte betragen bei Wiesen-Reihengräbern: Breite 0,75 m - Tiefe 0,45 und bei Wiesen-Wahlgräbern: Breite 1,20 m - Tiefe 0,60 m.

Jeglicher Grabschmuck auf der Sockelplatte eines Wiesen-Reihengrabes (z.B. Vasen, Kerzen) ist während der jährlichen Mähzeiten vom 01.04.-31.10. nicht gestattet und wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Mit Ausnahme des Zeitraumes vom 01.11. – 31.03. eines jeden Jahres dürfen grundsätzlich auf den Grabstätten keine Kränze, Schalen, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden.

Ungeachtet der jährlichen Mäharbeiten ist das Abstellen von Grabschmuck auf der Sockelplatte bei Wiesen-Wahlgräbern unter Einhaltung der 15 cm Mähkante ganzjährig gestattet.

Ferner ist das Bepflanzen der Grünfläche vor dem Grabmal nicht zulässig.

3. Auf den übrigen Abteilungen gelten allgemeine Gestaltungsvorschriften.
4. Ein Ablagern von nicht verrottenden Materialien auf dem Friedhof ist unzulässig.
5. Kunststoffe und sonstige nicht verrottenden Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 16 Grabmalgenehmigung

1. Die Errichtung, Veränderung und Wiederverwendung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Eine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales wird erst dann erteilt, wenn die Beisetzungsgebühren gemäß zugestelltem Gebührenbescheid angewiesen ist.

Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.

Entspricht die Ausführung der Grabaufbauten nicht der genehmigten Zeichnung des Genehmigungsantrages, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung der Grabaufbauten. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

2. Anträge sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu stellen. Dabei ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung errichtet worden ist.
4. Nach Abschluss der Arbeiten sind die errichteten Grabmale durch das Friedhofspersonal abzunehmen.

§ 17 Einebnung von Grabstätten

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der/dem Nutzungsberechtigten entfernt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vorab bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Kommt die/der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung sie/ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
3. Bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der (letzten) Ruhefrist fallen für die jährliche Unterhaltung Gebühren (§ 22) an, die in einem einmaligen Betrag vor Einebnung der Grabstätte zu entrichten sind.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Für Wiesen-Gräber gelten diesbezüglich gesonderte Vorschriften. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nut-

zungsberechtigte unbekannt oder aufgrund der Unterlagen des Ordnungsamtes der Kreisstadt Eschwege nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf drei Monate befristete Aufforderung.

5. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und begrünen lassen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Das Eigentum an Grabaufbauten gilt in diesem Fall als aufgegeben.

§ 18 Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.

Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofes stehen.
2. Ohne Zustimmung sind bis zu einer Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Holzkreuze zulässig.
3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
4. Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
5. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet. Durch liegende Grabzeichen darf auf Wahl- oder Reihengrabstätten nicht mehr als ein Viertel der Grabstelle, bei Urnengrabstätten nicht mehr als die Hälfte abgedeckt werden.
6. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
7. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden sein, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß abzulegen.
8. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts oder nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts müssen die Nutzungsberechtigten die Grabaufbauten entfernen.
Geschieht dieses nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (§ 13), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabaufbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Für Wiesengräber gelten diesbezüglich gesonderte Vorschriften.

§ 19 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Welche Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grundsätzlich dürfen Anpflanzungen auf Grabstätten eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Die Fried-

hofsverwaltung ist berechtigt, zu verlangen, dass Anpflanzungen auf Grabstätten, die wegen ihrer Größe oder Höhe andere Grabstätten beeinträchtigen, entfernt werden, oder, falls dies in angemessener Frist nicht geschieht, selbst auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ob eine Beeinträchtigung vorliegt, entscheidet allein die Friedhofsverwaltung.

3. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Dies gilt nicht für Wiesengräber. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
4. Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung hergerichtet sein.
5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Benutzung der Aufbahrungs- und Aussegnungsräume

§ 20 Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Räumlichkeiten der Friedhofshalle dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. An einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbene müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 21 Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt war, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei Vergabe gültigen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 23 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Eschwege, den 04.12.2014

Der Friedhofsausschuss

(Siegel)

gez. Hofmann

gez. Heppe

gez. Hartebrodt

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

(Mitglied Friedhofsausschuss)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kassel, den 15.04.2015

Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck
-Landeskirchenamt-

(Siegel)

Im Auftrag
gez. Kring

Kirchenverwaltungsoberrat

Veröffentlicht:

Eschwege, den 01.07.2015

Der Friedhofsausschuss

(Siegel)

gez. Hofmann

(Vorsitzender)